Der Landrat

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Beratungsergebnis

der 34. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 27.01.2025

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

5. Zuschuss für die Beschaffung und Nutzung eigener Mobilgeräte für die papierlose Gremienarbeit und Änderung der Hauptsatzung - DS-Nr.: 6316 -

Bezugnehmend auf Fragen aus den vorhergehenden Haushaltsklausuren der Fraktionen führte die Verwaltung aus, dass der Zuschuss nach Auskunft des Finanzamtes wie jeder Auslagenersatz grundsätzlich steuerpflichtig sei.

Hinsichtlich der Ausstattung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürger merkte sie an, dass von den 74 sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern heute bereits 66 mit eigenen Mobilgeräten an den Ausschüssen teilnähmen. Hierzu sei die Frage aufgekommen, ob nicht auch für diese ein ggf. anteiliger Zuschuss gewährt werden solle. Zu bedenken sei, dass das Ausmaß des Mitwirkens in den Ausschüssen sehr unterschiedlich sei. So hätten im letzten halben Jahr insgesamt 40 der 74 sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an keiner Sitzung teilgenommen. Zudem gebe es Personen, die die Ausschussmitgliedschaft als Ehrenamt wahrnähmen, die Vertreter von Behörden und Organisationen könnten jedoch auf dienstliche Geräte zurückgreifen. Aufgrund der hohen Zahl an stellvertretenden Mitgliedern komme es ferner häufig zu Wechseln in der Besetzung der Ausschüsse. Daher sei es schwierig, hier eine gerechte Lösung zu finden, so dass sie sich gegen einen Zuschuss für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger ausspreche. Ein Anspruch auf Sitzungsunterlagen in Papierform bestehe gesetzlich weiter. Zu bedenken sei letztlich auch der mit einer neuen Wahlperiode einhergehende Generationenwechsel in den Gremien.

Ein Ankauf der bisher leihweise zur Verfügung gestellten iPads über die Fraktionskasse und Weitergabe an einzelne Personen sei nicht zulässig, da die Fraktionszuwendungen nur für die Fraktionsgeschäftsführung und nicht für die persönliche Mandatsarbeit einzelner Ausschussmitglieder verwendet werden dürften.

Für sog. „Doppelmandatler“, wie z.B. Kreistagsmitglieder, die gleichzeitig einen Sitz im Rat ihrer Stadt oder Gemeinde innehätten, sei es schwierig, eine mit den Kommunen abgestimmte und einheitliche Verfahrensweise zu finden. Anhand einer Tabelle (s. Anlage 2) stellte die Verwaltung die Unterschiede zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden dar. Drei Städte würden den Ratsmitgliedern ebenfalls einen Zuschuss für die papierlose Gremienarbeit gewähren. Die anderen Kommunen planten, die bisher ausgeteilten Mobilgeräte weiter zu nutzen oder diese auszutauschen. Eine Übereinkunft sei hier schlichtweg nicht realistisch. Auch bei der Ausstattung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zeige sich eine Vielfalt an Lösungen. Schwierig abzustimmen sei auch die Kürzung des Zuschusses bei Doppelmandatlern. Daher schlage sie vor, den Zuschuss bei diesen anteilig zur Zahl der Mandate zu zahlen – unabhängig von der Ausstattung durch andere Körperschaften.

Die GRÜNE-Fraktion merkte an, dass sie sich eine einheitliche Regelung mit den Kommunen gewünscht habe, die vorgebrachten Argumente aber nachvollziehen könne. Vor allem die kleineren Fraktionen seien auf die Mitarbeit von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Mit dem vorgelegten Beschlussvorschlag sei das Mitbringen eines eigenen Mobilgeräts eine Voraussetzung für deren Arbeit, da man auf die Papierform verzichten wolle. Dies und auch die fehlende Möglichkeit der Beschaffung durch die Fraktion bedaure sie. Insbesondere für Mitglieder, die sich aus persönlichen Gründen kein Mobilgerät beschaffen könnten, müsse noch eine Lösung gefunden werden. Sie werde dem Vorschlag der Verwaltung aber dennoch zustimmen.

Die Verwaltung wies darauf hin, dass es möglich sei, dass sachkundige Bürgerinnen und Bürger die bisher genutzten iPads von ausscheidenden Kreistagsmitgliedern für den Restbuchwert von 58,73 € erwerben könnten.

Die SPD-Fraktion erklärte ihre Zustimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag und hob die Arbeitserleichterung für die Verwaltung hervor. Strittig sei für sie aber die Steuerpflicht des Zuschusses, der erst vor Kurzem durch eine Änderung der Gemeindeordnung NRW ermöglicht worden sei. Die Nutzung der bisher von der Verwaltung gestellten iPads sei steuerfrei gewesen. Ggf. solle hier über den Landkreistag NRW angeregt werden, die Erlasslage zur Versteuerung an die neue Möglichkeit des Zuschusses anzupassen. Ferner bat sie die Verwaltung, die technischen Voraussetzungen an die Mobilgeräte für die Nutzung der RICH-App zu definieren und den Kreistags- und Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung merkte an, dass in den bisherigen Steuerbescheinigungen der Kreistagsmitglieder auf die Bereitstellung der iPads und den geldwerten Vorteil aus deren Nutzung hingewiesen worden sei. Dieser sei nach ihrer Erinnerung steuerpflichtig. Die technischen Anforderungen würden wie bisher üblich rechtzeitig mitgeteilt.

(Anmerkung der Verwaltung: In den Steuerbescheinigungen der letzten Jahre war die o.g. Angabe nicht mehr enthalten. Der geldwerte Vorteil aus der Nutzung der von der Verwaltung bereitgestellten Mobilgeräte ist aufgrund eines Erlasses des Finanzministeriums NRW seit 2015 steuerfrei.

Die technischen Voraussetzungen für die Mobilgeräte stehen den Mitgliedern seit Jahren in der RICH-App bzw. im Kreistagsinformationssystem im Bereich „Dokumente“ unter „Tipps zum elektronischen Sitzungsdienst“ jederzeit abrufbar zur Verfügung.)

Die UWG-Fraktion erkundigte sich, wie man eine bereits erfolgte Versteuerung des Zuschusses von 500 € bei einem späteren Mandatsverzicht mit anteiliger Zurückzahlung des Zuschusses gegenüber dem Finanzamt geltend machen könne.

Mitglied Ernst (CDU-Fraktion) erwiderte in ihrer beruflichen Eigenschaft als Steuerberaterin, dass man dies im Jahr des Ausscheidens aus dem Kreistag gegenüber dem Finanzamt als Ausgabe wieder geltend machen könne.

Die SPD-Fraktion betonte, dass seitens der Verwaltung auch Vorgaben zu den benötigten Sicherheitsvorkehrungen auf den Mobilgeräten gemacht werden sollten, um die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Unterlagen zu gewährleisten.

Die Verwaltung erläuterte, dass von den Kreistags- und Ausschussmitgliedern – wie bei der Nutzung von privaten Geräten bisher schon praktiziert – unterschrieben werden müsse, dass die Sicherheitsvorkehrungen auf dem Gerät dem aktuellen Stand der Technik z.B. hinsichtlich des Virenschutzes entsprächen. Ferner würden die heruntergeladenen Dokumente in der RICH-App auf dem Gerät als verschlüsselte Dokumente gespeichert und könnten nicht ohne Anmeldung in der kennwortgeschützten Software eingesehen werden.

Sodann verabschiedete der Kreisausschuss folgende

Beschlussempfehlung an den Kreistag:

1) Den Kreistagsmitgliedern wird ab dem Beginn der neuen Wahlperiode am 01.11.2025 jeweils zu Beginn und für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für die Nutzung eigener Mobilgeräte für die papierlose Gremienarbeit gewährt. Der Zuschuss deckt sämtliche Kosten für Beschaffung und Betrieb (z.B. Betriebssystem- und Standard-Software, Nutzung, Reparatur) einschließlich Zubehör ab. Für die Wahlperiode des Kreistages 2025 – 2030 wird ein Zu-

schuss von 500 € pro Kreistagsmitglied gewährt. Die Entscheidung über diesen Betrag in den folgenden Wahlperioden ab dem Jahr 2030 trifft der Kreisausschuss vor Beginn der jeweiligen Wahlperiode bei den vorhergehenden Haushaltsplanberatungen.

2) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Kreistag während der Wahlperiode, wird der Zuschuss anteilig für die Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag gewährt. Überzahlte Beträge sind zu erstatten. Soweit das Kreistagsmitglied aus einem oder mehreren anderen Mandaten entweder ein Mobilgerät zur Nutzung oder einen vergleichbaren Zuschuss erhält, wird der Zuschuss des Kreises im Verhältnis zur Anzahl der Mandate gekürzt.

3) Die den Kreistagsmitgliedern bislang leihweise zur Verfügung gestellten Mobilgeräte werden nach Ablauf der aktuellen Wahlperiode am 31.10.2025 grundsätzlich an die Verwaltung zurückgegeben. Alternativ können die Mobilgeräte von den betreffenden Kreistagsmitgliedern zum Restbuchwert erworben werden.

4) Die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Entscheidungen in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Ergebnis: Einstimmig